

**Marktaufsichtliche Anordnung
über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten
der Stadt Kevelaer - Marktordnung – vom 02.07.2009¹**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung und des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94(GV. NW. S.666) wird von der Stadt Kevelaer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kevelaer vom 30.06.2009 für das Gebiet der Stadt Kevelaer folgende Marktordnung erlassen:

I. Wochenmärkte

§ 1

- (1) Es wird jeweils ein Wochenmarkt in Kevelaer und in der Ortschaft Winnekendonk festgesetzt.
- (2) Der Wochenmarkt in Kevelaer findet dienstags und freitags jede Woche auf dem Marktplatz in Kevelaer statt.
Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt an dem vorhergehenden Tag statt.
Soweit im Einzelfalle eine Marktverlegung notwendig wird, zum Beispiel bei Bauarbeiten, Kirmessen oder aus anderen wichtigen Gründen, entscheidet hierüber der Bürgermeister. Die Verlegung des Marktes wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Wochenmarkt in der Ortschaft Winnekendonk ist ein Bauernmarkt, auf dem Landwirte und Gärtner selbsterzeugte Produkte anbieten. Er findet freitags jede Woche auf dem Alten Markt statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt an dem vorhergehenden Tag statt. Soweit im Einzelfalle eine Marktverlegung notwendig wird, zum Beispiel bei Bauarbeiten, Kirmessen oder aus anderen wichtigen Gründen, entscheidet hierüber der Bürgermeister. Die Verlegung des Marktes wird rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 2

- (1) Der Handel auf dem Wochenmarkt in Kevelaer beginnt in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. um 8.00 Uhr und in der übrigen Zeit um 9.00 Uhr. Er endet um 12.00 Uhr. Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände und der Verkaufsstände sowie das Auspacken der Waren darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit beginnen. Um 13.00 Uhr muss der Marktplatz geräumt sein. Ist am Heiligabend und Silvestertag Wochenmarkt, muss der Markt um 11.00 Uhr beendet und der Platz um 12.00 Uhr geräumt sein.
- (2) Der Handel auf dem Wochenmarkt in Winnekendonk beginnt um 14:00 Uhr und

¹ Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

endet um 18:00 Uhr. Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, der Verkaufsbuden und Stände sowie das Auspacken der Waren darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit beginnen. Um 19:00 Uhr muss der Alte Markt geräumt sein.

§ 3

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in Kevelaer sind nach § 67 (1) der Gewerbeordnung:
 - a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausnahme der geistigen Getränke,
 - c) frische Lebensmittel aller Art.
- (2) Unter Absatz (1) fallen insbesondere:
 - I. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaften, der Jagd und Fischerei, die dem Genuss dienen; alle essbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte wie Obst, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze und Beeren (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), Dörrobst, Fruchtsaft, Apfel- und Pflaumenmus, Sauerkraut; Mehl jeder Art und alle Mühlenfabrikate aus Getreide; Hülsenfrüchte, Hefe, Brot, Semmeln und ähnliche Backwaren; Eier, Milch, Butter, Kunstspeisefett, Käse, Honig, Marmeladen, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), Geflügel, Kaninchen, Wildbret aller Art, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert);
 - II. Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit; Ton- und irdene Gefäße, Wetz- und Schleifsteine, rohe Wurzelgewächse, unbewurzelte Bäume und Sträucher, Blumen, Pflanzen, Stengel, Blätter;
Kränze und Blumengebinde sowohl überwiegend aus frischem Grün und frischen Blumen als auch teilweise aus künstlichen Stoffen hergestellt, auch wenn die Rohstoffe ganz oder teilweise angekauft sind, Garten- und Feldsämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Vogelfutter, Kleintiernahrung (in geschlossenen Dosen oder anderen Behältnissen), Ruten, Reiser, Besen aus Reisern, Korbwaren aus geschälten Weiden, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast und dergleichen, gewöhnliche Bürsten, Ausklopfer, grobe Holzwaren, Zwirne, Garne; Vögel, Bienenstöcke, roher Wachs.
Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder überwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- oder forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben des Herstellers gewonnen sind.
- (3) Nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung gehören folgende Waren des täglichen Bedarfs zu den Gegenständen des Wochenmarktes:
Kleintextilien (z.B. Unter- und Oberwäsche, Pullover, Damenröcke), Schaumstoffartikel, Putz-, Wasch- und Pflegemittel und Haushaltswaren (z.B. Töpfe, Pfannen, Kessel, Porzellan, Keramik).

- (4) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in Winnekendonk sind nach § 67 (1) der Gewerbeordnung
- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausnahme der geistigen Getränke,
 - c) frische Lebensmittel aller Art.

Es sollen nur selbsterzeugte Produkte aus konventionellem und ökologischem Anbau verkauft werden.

- (5) Andere als die in den Absätzen 1-4 aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden.
Ausgeschlossen vom Markthandel sind insbesondere alle pflanzlichen Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arznei, d.h. nach allgemeiner Auffassung zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren Verwendung finden sollen.

§ 4

- (1) Der Besuch der Märkte und der An- und Verkauf auf diesen ist für jedermann frei.
- (2) Wer die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stört, andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert oder den Anordnungen des Marktmeisters auf Grund dieser Marktordnung keine Folge leistet, kann des Platzes verwiesen werden.
- (3) Das Musizieren auf den Marktplätzen während der Marktzeit ist untersagt.
- (4) Das Befahren der Marktplätze mit Fuhrwerken und Fahrzeugen aller Art ist nur den am Marktverkehr teilnehmenden Händlern und Erzeugern gestattet, jedoch dürfen die Fahrzeuge nur so lange auf den Märkten verbleiben, als es zu einem raschen Ab- und Aufladen erforderlich ist.
- (5) Nach dem Entladen der Fahrzeuge dürfen diese nur an den von der Abteilung 2.3 bestimmten Plätzen abgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind jene Wagen oder Karren, die als Verkaufsstelle zugelassen sind.
- (6) Ein Verkauf von Marktwaren unmittelbar von bespannten Fahrzeugen aus ist verboten.
- (7) Fahrräder dürfen während des Marktbetriebes auf dem Marktplatz nicht benutzt oder mitgeführt werden.
- (8) Es ist nicht gestattet, Hunde während der Marktzeit auf dem Marktplatz frei umherlaufen zu lassen oder angeleint mitzuführen; ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 5

- (1) Die Marktaufsicht wird von der Stadt Kevelaer ausgeübt, die sich hierzu eines Marktaufsichtsbeamten (Marktmeisters) bedient. Den von dem Marktmeister getroffenen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzung des Platzes ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld.
- (3) Die Verkaufsplätze werden durch den Marktmeister zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung einer bestimmten Stelle oder Größe eines Standes besteht nicht. Der eigenmächtige Austausch oder die Weitergabe zugewiesener Plätze ist nicht gestattet.
- (4) Das Recht des Standinhabers erlischt mit Räumung des Standes. Er hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der zuletzt inne gehabte Platz vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Jeder Erzeuger und Händler muss den ihm zugewiesenen Platz spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes eingenommen haben, andernfalls verfügt der Marktmeister über die frei gebliebenen Plätze anderweitig.
- (6) Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen einzuhalten. Es ist ihnen untersagt, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen oder anzubieten.
- (7) Die Waren dürfen nur von den angewiesenen Verkaufsständen aus feilgehalten oder verkauft werden. Der ambulante Verkauf zwischen den Marktständen ist nicht gestattet.
- (8) Die Gänge zwischen den Verkaufsreihen sind für den Marktbesucher freizuhalten. Die Verkäufer dürfen nicht in diesen Gängen umherstehen.
- (9) Vor Ablauf der Marktzeit freiwerdende Stände können an demselben Markttag gegen Zahlung des vollen Standgeldes neu vergeben werden.
- (10) Die angewiesenen Plätze sind nur zu Marktzwecken zu benutzen.
- (11) Jede Verunreinigung des Marktes ist zu vermeiden. Die Standinhaber sind für die Reinigung ihrer Stände sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen und für die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Sollte der Standinhaber seiner Verpflichtung zur Reinhaltung der Marktanlage nicht nachkommen, behält sich die Stadt Kevelaer das Recht vor, ihm die entstehenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 6

- (1) Jeder Verkäufer hat an seinem Marktstand eine gut sichtbare Tafel aus Holz, Metall oder anderem festen Stoff mit seinem Namen und Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anzubringen.
- (2) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Geschäftsseite eine Höhe von mindestens 2,20 m über dem Erdboden aufweisen.

- (3) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen Kübeln und lebendes Klein- und Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen feilgehalten werden. Für Federvieh ist in den Sommermonaten ein Gefäß mit Trinkwasser bereitzustellen.
- (4) Die zum menschlichen Genuss fertigen Waren sind von den rohen Feldfrüchten streng getrennt auszustellen und feilzuhalten. Lebensmittel, mit Ausnahme der rohen Feldfrüchte, müssen so gelagert werden, dass sie mindestens 30 cm vom Erdboden entfernt sind. Rohe Feldfrüchte dürfen nur auf sauberen und geeigneten Unterlagen gelagert werden.
- (5) Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse, ist als Kochfrucht auf einem Schilde mit deutlicher Schrift zu kennzeichnen.
- (6) Das Einfüllen beim Abwiegen von Beerenobst und Kirschen darf nur mit geeigneten Geräten geschehen.

§ 7

- (1) Der Verkauf von Brot, Backwaren, Butter und Käse darf nur in Ständen stattfinden, die bis auf die Vorderseite allseitig geschlossen sind. Die Verkäufer haben saubere Berufskleidung zu tragen.
- (2) Die auf den Verkaufstischen ausgelegten, vorstehend unter Absatz (1) genannten Waren, sind zur Käuferseite hin durch eine undurchlässige, abwaschbare Wand aus Holz oder Glas abzuschirmen. Ein Drahtgeflecht genügt nicht. Die Abschirmung muss mindestens 25 cm hoch sein.
- (3) Der Verkauf von Fleisch, Fisch und Fischwaren aus Verkaufsständen darf nur im Rahmen der Bestimmungen der Tierischen Lebensmittel Hygieneverordnung vom 08.08.2007 in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. In den Verkaufsständen für Fisch und Fischwaren muss im Abstand von 25 cm von der Kante des Tisches zur Käuferseite hin eine mindestens 25 cm hohe Absperrung aus Glas, Holz, Drahtgeflecht oder ähnlichen Stoffen angebracht werden. Der Raum zwischen Absperrung und Kante des Verkaufstisches darf nicht mit Waren belegt werden.

§ 8

- (1) Alle zum Markt gebrachten Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.
- (2) Fleisch und Wurstwaren, deren Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, dürfen nicht auf den Markt gebracht werden. Der Nachweis ist auf Verlangen dem Marktmeister an Ort und Stelle zu erbringen.
- (3) Wer Wurst mit Mehlzusatz feilhält, ist verpflichtet, diese durch ein gut sichtbares Schild mit der Aufschrift Wurst mit Mehlzusatz besonders zu kennzeichnen.
- (4) Pferdefleisch und Pferdewurst sind ausdrücklich als solche kenntlich zu machen.
- (5) Hackfleisch (Schabefleisch, Hackepeter, zubereitetes und in Darm gefülltes Hackfleisch, frische Bratwurst), darf auf dem Wochenmarkt weder hergestellt noch vorrätig gehalten werden.

§ 9

- (1) Es dürfen nur Eier feilgehalten werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gekennzeichnet sind. Von Verkäufern, die Eier aus eigenen Hühnerbeständen feilbieten, kann verlangt werden, dass sie eine Bescheinigung ihrer Ordnungsbehörde über die Anzahl der von ihnen gehaltenen Hühner beibringen.
- (2) An den Behältnissen, in denen Enteneier feilgehalten werden, muss an einer gut sichtbaren Stelle ein mindestens 20 x 25 cm großes Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift Enteneier, vor dem Gebrauch mindestens 8 Minuten kochen oder in Backofenhitze durchbacken, angebracht sein.

§ 10

- (1) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Auch solche Personen sind ausgeschlossen, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.
- (2) Fertige Nahrungs- und Genussmittel dürfen von den Käufern nicht berührt werden. Die Verkäufer haben die Pflicht, ein Berühren oder Beriechen der Ware zu verhindern und die Ware selbst zuzuteilen. Durch Anbringen von Schildern sind die Käufer hierauf hinzuweisen. Ferner sind an den Verkaufsständen Vorrichtungen anzubringen, die ein Berühren oder Beriechen der Nahrungs- und Genussmittel unmöglich machen.
- (3) Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere frische Fleisch- und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Frischfisch und Räucherwaren, Butter und Käse, müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.
- (4) Bei Abgabe von Kostproben sowie bei Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genussmitteln dürfen nur saubere Gerätschaften benutzt werden.
- (5) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.
- (6) Bei allen Nahrungs- und Genussmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Brot, Butter und Käse, dürfen keine Preisschilder angesteckt werden.

§ 11

Lebendes Geflügel darf nicht in der Weise befördert oder behandelt werden, dass die Tiere an den Beinen angefasst oder zusammengebunden, die Köpfe nach unten hängend oder an den Flügeln getragen werden.

§ 12

Das Rauchen ist in und an Verkaufsständen, in denen Lebensmittel feilgehalten werden, verboten.

§ 13

- (1) Maße, Waagen und Gewichte, welche beim Verkauf und Auswiegen der Ware verwendet werden, müssen vorschriftsmäßig geeicht sein und stets sauber gehalten werden. Die Maß- und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, dass die Käufer das Messen und Wiegen selbst nachprüfen können.
- (2) Waren, die nach Maß oder Gewicht abgegeben werden, können jederzeit vom Marktmeister nachgemessen oder nachgewogen werden.

§ 14

Alle Waren sind mit gut sichtbaren Preisschildern zu versehen.

§ 15

Papier und Packmaterial, Stroh, Heu, Häcksel und Abfallstoffe aller Art dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden.

§ 16

Auf dem Wochenmarkt ist untersagt:

- a) Kleinvieh zu schlachten und Geflügel zu rupfen oder auszunehmen,
- b) den Platz durch eigenmächtiges Einschlagen von Pflöcken und sonstigen Gegenständen zu beschädigen,
- c) jedes zudringliche Auffordern zum Kauf sowie das laute Ausrufen, Ausschellen und Versteigern von Waren,
- d) jedes Einmischen in die Handelsvereinbarungen anderer durch Worte, Winke oder Zeichen.

§ 17

Für die Beschaffenheit der Waren und insbesondere der Nahrungsmittel und den Verkehr mit ihnen sowie ihrer Anpreisung sind im übrigen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Waren, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.

§ 18

Jede Haftung der Stadt für Verluste und Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinflüsse, Blitz oder Hagelschlag, durch Diebstahl oder Vorkommnisse anderer Art verursacht werden, ist ausgeschlossen.

II. Kirmessen

§ 19

Im Stadtgebiet Kevelaer finden jährlich folgende Kirmessen statt:

- a) Kevelaer:
(Marktplatz)
Christi Himmelfahrt,
Dauer 5 Tage

- b) Ortschaft Wetten:
(Friedensplatz)
Frühjahrskirmes am 1. Sonntag
nach Pfingsten
Dauer 3 Tage
- c) Ortschaft Winnekendonk:
(Neuer Markt)
1. Sonntag nach
"Peter und Paul" (29.6.)
Dauer 4 Tage
- d) Ortschaft Kervenheim:
(Marktplatz)
letzter Sonntag im August
Dauer 4 Tage
- e) Ortschaft Twisteden:
(Parkplatz an der
Dorfstraße)
Sonntag nach dem 16.9.
(ist der 16.9. ein Sonntag,
so beginnt die Kirmes
an diesem Tage)
Dauer 4 Tage

§ 20

Für Kirmessen gelten die Vorschriften der §§ 3 und 18 dieser gewerbeaufsichtlichen Anordnung (Marktordnung), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Die Aufstellung von Kirmesgeschäften aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt Kevelaer. Die Erlaubnis ist rechtzeitig und schriftlich bei der Stadtverwaltung Kevelaer unter Angabe des benötigten Platzes sowie der Art und Größe des Geschäftes zu beantragen.

§ 22

Außer den unter Abschnitt I Wochenmärkte (§ 3) genannten Gegenständen dürfen auf Kirmessen Nahrungs- und Genussmittel sowie Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

§ 23

Zelte, Fahr- und Schaugeschäfte sowie Buden dürfen erst nach erfolgter bauaufsichtlicher Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 24

Veranstaltungen, welche die Leichtgläubigkeit des Publikums ausnutzen sowie Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

§ 25

Das marktschreierische Anpreisen, das Ausschellen und das Auf- und Abwärtssteigern der Waren und das laute und aufdringliche Ausrufen der Veranstalter sind verboten.

§ 26

Die Plätze für Kirmesgeschäfte aller Art werden den Verkäufern und Veranstaltern durch die Stadt Kevelaer zugewiesen.

§ 27

In den Verkaufsbuden und Zelten darf kein offenes Licht gebrannt oder eine offene Feuerstelle angelegt werden.

§ 28

Sämtliche Kirmesgeschäfte dürfen sonntags erst ab 11.00 Uhr in Betrieb genommen werden. Das Ende aller Kirmesveranstaltungen wird täglich auf 23.00 Uhr festgesetzt. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr hat jeder Betrieb zu ruhen. Sofern eine Änderung der Offenhaltungszeiten vorgenommen werden soll, hat hierzu der Bürgermeister die Genehmigung zu erteilen.

§ 29

Die von der Stadt Kevelaer zugeteilten Plätze sind so, wie sie zugewiesen worden sind, zu bebauen. Zeigt sich beim Aufbau der Geschäfte, dass eine Änderung der Platzaufteilung erforderlich ist, so ist den Anweisungen der beauftragten Bediensteten der Stadt Kevelaer Folge zu leisten, andernfalls kann der sich Weigernde vom Platz verwiesen werden.

§ 30

Für die Aufstellung von Kirmesgeschäften auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der Märkte werden Platzmieten auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung erhoben.

§ 31

Das Feilbieten von Fischwaren, Wurstwaren und sonstigen Imbissen darf nur erfolgen, wenn insbesondere nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Soweit es sich nicht um Spezialpavillons handelt, müssen die Verkaufsstände bis auf die Vorderfront allseitig geschlossen sein. Die Verwendung von Zeltplanen ist nicht ausreichend.
2. Die Verkaufsstände müssen einen festen Boden haben.
3. An der Kante des Verkaufstisches zur Käuferseite hin muss ein Glasaufsatz von mindestens 25 cm Höhe angebracht sein.
4. Frischfisch darf nur in einer Eiskiste gelagert werden.
5. Die verkaufsfertigen Waren müssen mit einer Glasglocke oder mit Zellophan abgedeckt sein.
6. Fisch- und Wurstwaren dürfen nur getrennt voneinander zubereitet werden. Fisch- und Wurstwaren dürfen nicht von ein- und derselben Person verabreicht werden.
7. Alle Personen, die beim Verkauf mitwirken, müssen im Besitze eines gültigen Gesundheitszeugnisses des Amtsarztes sein. Während des Verkaufs müssen sie saubere Berufskleidung tragen.

8. Auf peinliche Sauberkeit aller Geräte und Einrichtungsgegenstände ist streng zu achten.

§ 32

Wer Speiseeis feilbietet, ist verpflichtet, dieses nach Maßgabe der Speiseeisverordnung ordnungsmäßig zu kennzeichnen.

§ 33

Für die Dauer der Veranstaltungen dürfen Wohnwagen und sonstige Begleitfahrzeuge, die auf den freigegebenen Plätzen keine Aufstellung finden können, nur auf solchen Straßen und Plätzen abgestellt werden, die von der Stadt dazu besonders freigegeben werden.

III. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 34

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Marktordnung werden gemäß § 146 Abs. 2 Ziffer 5 der Gewerbeordnung als Übertretung geahndet.

§ 35

Diese Marktaufsichtliche Anordnung - Marktordnung - tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 29.09.1987 beschlossene Marktordnung, geändert durch Beschluss des Rates vom 18.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Marktaufsichtlichen Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Stadt Kevelaer – Marktordnung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Marktaufsichtliche Anordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 02. Juli 2009
Der Bürgermeister
gez. Dr. Axel Stibi